



Das Land
Steiermark

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HARTBERG-FÜRSTENFELD

Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

«Postalische_Adresse»

➔ **Anlagenreferat**

Bearb.: Mag. Stefan Koller
Tel.: +43 (3332) 606-228
Fax: +43 (3332) 606-550
E-Mail: bhhf-anlagenreferat@stmk.gv.at

**Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen**

GZ: BHHF-494895/2022-1

Hartberg, am 07.07.2022

Ggst.: SPAR Österreichische Warenhandels AG
Hafnerstraße 20
8055 Graz
Neubau eines Supermarktes in
Lafnitz, Gst.Nr: 1658/9 EZ 851, 1658/13 EZ 667

Öffentliche Kundmachung
einer mündlichen Verhandlung am
Montag, dem 25.07.2022 um 14:30 Uhr.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer: an Ort und Stelle

Die SPAR Österreichische Warenhandels AG hat folgendes Ansuchen bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld gestellt:

Baurechtliche Genehmigung

Lage der Anlage: Grundstück Nr. 1658/9, 1658/13, KG. Lafnitz, Gemeinde Lafnitz

Kurzbeschreibung des Projektes:

- Abbruch des bestehenden Gebäudes auf dem Gst. Nr. 1658/9
- Neubau eines Supermarktes
- Außenanlagen (Bepflanzung, Infrastruktur), interne Erschließung, Zaunanlage, Werbe-Pylon und Geländeänderungen
- 64 PKW Stellplätze (56 PKW Stellplätze für Besucher und 8 Mitarbeiter PKW Stellplätze)

8230 Hartberg • Rochusplatz 2

Montag bis Donnerstag von 7:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 7:00 bis 12:30 Uhr

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT312081518200180000 • BIC STSPAT2G

EB_1 V1.1

Rechtsgrundlagen:

- ⇒ Steiermärkisches Baugesetz 1995, LGBL.Nr. 59/1995, i.d.g.F.:
§§ 19, 20, 24
- ⇒ Bauübertragungsverordnung 1999, LGBL. Nr. 1/2013

Sonstige Rechtsgrundlagen:

- ⇒ Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG 1991, BGBl.Nr. 51/1991, i.d.g.F.:
§§ 40 bis 44 und 54
- ⇒ Arbeitnehmerschutzgesetz - ASchG 1994, BGBl.Nr. 450/1994, i.d.g.F.:
§ 93, § 94

Hinweise:

Sie können an dieser Verhandlung teilnehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.

Zweck der Verhandlung ist es festzustellen, ob und in welcher Form das vom Antragsteller eingereichte Projekt behördlich genehmigt wird.

Wenn Sie glauben, durch dieses Projekt in einer Ihrer **Schutzinteressen** beeinträchtigt zu sein, ist es für Sie wichtig, dass Sie rechtzeitig Ihre **Einwendungen** dagegen erheben.

Schutzinteressen sind:**im baurechtlichen Verfahren:**

- Übereinstimmung mit Raumordnungsbestimmungen, soferne damit ein Immissionsschutz verbunden ist
- Bauabstände, Schallschutz und Brandschutz
- Schutz vor Gefährdungen und unzumutbaren Belästigungen

Einwendungen müssen entweder bei der Augenscheinsverhandlung mündlich erhoben werden, oder, wenn sie schriftlich verfasst werden, spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld einlangen. Wenn Sie keine Einwendungen erheben, verlieren Sie die Parteistellung.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich in der mündlichen Verhandlung nachträgliche Einwendungen nicht vorbehalten können (§ 42 AVG 1991).

Sie können sich in diesem Verfahren auch vertreten lassen. Ihr **Vertreter** muss dazu von Ihnen **bevollmächtigt** werden.

Das ist nicht erforderlich bei:

- ⇒ Rechtsanwälten und Notaren,
- ⇒ amtsbekannten Familienmitgliedern oder Mitarbeitern.

Bitte bringen Sie Ihre Kundmachung als Nachweis mit.

In die Projektsunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung während der Zeiten des Parteienverkehrs (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr) bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld Einsicht genommen werden.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als Nachbar können Sie von Ihrem Anhörungsrecht **im baurechtlichen Verfahren** schriftlich vom Anschlag dieser Kundmachung **bis zum 22.07.2022** Gebrauch machen oder an der Verhandlung teilnehmen. Nur fristgerechte Stellungnahmen können im Verfahren berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Stefan Koller
(elektronisch gefertigt)